

**Beschluss des Kantonsrates
über die Änderung des Reglements
über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder
des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher
Kantonalbank vom 25. November 2013**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 9 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 (LS 951.1) und nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Bankrates vom 28. Mai 2020,

beschliesst:

I. Das Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2013 wird geändert.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

III. Gegen die Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Reglementsänderung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roman Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss

Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2013

(Änderung vom)

Das Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2013 wird wie folgt geändert:

Anforderungs-
profil

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Anforderungsprofil dient dem Kantonsrat als Grundlage für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bei Ersatzwahlen.

Vorprüfung

§ 4. ¹ Die nominierenden Fraktionen überprüfen bei Ersatzwahlen vor ihrer Nomination, ob

lit. a unverändert.

b. bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Interessenkollisionen vorliegen,

c. ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt und

d. die Kandidatin oder der Kandidat dem Anforderungsprofil entspricht.

² Die Fraktionen prüfen die Bewerbungsunterlagen und führen eine persönliche Befragung durch.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Executive
Searcher

§ 5. ¹ Die von den Fraktionen für die Ersatzwahl ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten, höchstens drei an der Zahl, werden anschliessend durch einen von der Bank beauftragten Executive Searcher beurteilt, der zur Eignung der einzelnen Kandidierenden vor dem Hintergrund des Anforderungsprofils Stellung nimmt.

² Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden der nominierenden Fraktion sowie der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten zur Kenntnis gebracht.

Prüfung durch
die FINMA

§ 6. ¹ Die Fraktionen leiten die Bewerbungsunterlagen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Prüfung weiter.

² Die Ergebnisse der Beurteilungen der Kandidierenden, deren Bewerbungsunterlagen an die FINMA zur Prüfung weitergeleitet werden, werden auch den Mitgliedern des Bankpräsidiums zur Verfügung gestellt.

§ 7. ¹ Das Bankpräsidium nimmt gestützt auf das durch den Bankrat definierte Anforderungsprofil und auf die Prüfung durch den Executive Searcher auf Anfrage der FINMA hin Stellung zu den von den Fraktionen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

Stellungnahme
des Bank-
präsidiums

² Die Fraktionen können die Stellungnahme des Bankpräsidiums bereits vor der Prüfung durch die FINMA einholen.

§ 8. Die Fraktionen nominieren nur Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates, welche die Prüfung durch die FINMA erfolgreich durchlaufen haben.

Nominierung
durch die
Fraktionen

§ 9. ¹ Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Kantonsrat nur Kandidatinnen und Kandidaten vor, zu denen eine Stellungnahme der FINMA und des Bankpräsidiums vorliegt. Sie bringt diese dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Aufgaben der
Interfraktionel-
len Konferenz

² Die Interfraktionelle Konferenz stellt zudem sicher, dass im Fall, in dem mehrere Mitglieder des Bankrates oder des Bankpräsidiums gleichzeitig zu ersetzen sind, die Fraktionen ihre Ersatznominierungen im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Gesamtgremiums aufeinander abstimmen.

§ 10. ¹ Die vierjährige Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres nach den Kantonsratswahlen und endet, vorbehaltlich Wiederwahl, ordentlicherweise am 31. Dezember des vierten Amtsjahres.

Wahltermin

² Die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums durch den Kantonsrat erfolgt spätestens drei Monate vor deren Amtsantritt.

§ 7 wird zu § 11.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat mehrfach, mündlich wie auch schriftlich, gegenüber den Vertretern des Kantonsrates wie auch der Bank erklärt, dass das heutige Wahlverfahren für Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums den regulatorischen Anforderungen nicht genüge. Im an den Bankrat und die Generaldirektion gerichteten Assessment Letter vom 30. März 2019 hält sie auf Seite 9 Folgendes fest:

«Im Bankrat wird 2020 aufgrund der Altersbeschränkung der Leiter des Risikoausschusses das Gremium verlassen. Bezüglich der Nominierung eines neuen Bankratsmitglieds verweisen wir auf den Assessment Letter 2018, in welchem wir die Bedeutung einer prozessgerechten Involvierung der FINMA in den Nominationsprozess, namentlich dass der FINMA nur Kandidaturen vorgeschlagen werden, für welche eine Stellungnahme der Bank vorliegt, hervorheben.» In der Zwischenzeit hat sich die FINMA sowohl mit der Subkommission Banken der Geschäftsleitung des Kantonsrates als auch dem Bankpräsidium hierüber konstruktiv ausgetauscht. Zudem fand ein Austausch zwischen den zuständigen Gremien des Kantonsrates und der Bank statt, aus dem hervorging, dass dem Anliegen der FINMA zukünftig Rechnung getragen werden kann.

Erwartungen

«[...] Im Weiteren erwarten wir, dass bei zukünftigen Nominierungen von Bankpräsidiums- und Bankratsmitgliedern der FINMA nur Kandidaturen eingereicht werden, für die eine materielle Stellungnahme, u. a. eine Einordnung des Bankpräsidiums in das Gesamtprofil des Bankrates, der Bank vorliegt.»

Das Bankpräsidium hat in mehreren Sitzungen zusammen mit der Subkommission Banken versucht, eine gemeinsame Haltung zur Anpassung des Wahlverfahrens für Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums zu finden. In der Sitzung vom 12. März 2020 wurde dem Bankpräsidium von der Subkommission Banken mitgeteilt, dass diese eine Anpassung des Wahlreglements nicht als notwendig erachte. Die Subkommission Banken schlägt jedoch vor, dass den Fraktionen bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten auf Kosten der Bank ein (anerkannter und mit den Erfordernissen der Bank vertrauter) Executive Searcher zur Seite gestellt wird. Die Ergebnisse der Überprüfung der Kandidierenden durch den Executive Searcher sollen nur den Fraktionen bekannt gemacht werden. Das Bankpräsidium würde dabei erst nach erfolgter Wahl durch den Kantonsrat ausschliesslich über

die Ergebnisse der in den Bankrat Gewählten informiert. Die Stellungnahme seitens Bankpräsidium zuhanden der FINMA solle weiterhin in der bisher üblichen knappen Form erfolgen.

Das Bankpräsidium antwortete mit Schreiben vom 19. März 2020, dass die Kosten für den Executive Searcher von der Bank übernommen werden, jedoch zu folgenden Rahmenbedingungen: Der Beizug des vom Bankpräsidium beauftragten Executive Searcher durch die jeweilige Fraktion erfolgt erst, nachdem das Bankpräsidium dieser die Kontaktdaten mitgeteilt hat. Die Fraktionen dürfen auf freiwilliger Basis die Ergebnisse des Executive Searcher mit den Mitgliedern des Bankpräsidiums teilen. Damit wäre das Bankpräsidium auch in der Lage, eine qualifizierte Stellungnahme zu den Kandidierenden zuhanden der FINMA abgeben zu können. Aus Kostengründen soll der Executive Searcher jeweils pro Vakanz nicht mehr als drei Kandidierende prüfen.

2. Grundzüge der Revision

In den Augen des Bankrates reicht die von der Subkommission Banken beschlossene Anpassung des Wahlverfahrens für Bankräte nicht aus, um den Erfordernissen der FINMA zu genügen, wie sie insbesondere im Rundschreiben Corporate Governance 2017/01 zum Ausdruck kommen und gegenüber Vertretern der Bank wie auch des Kantonsrates sowohl schriftlich als auch mündlich geäußert wurden. Es sind vor allem zwei Punkte, welche die FINMA bemängelt.

Gemäss heutigem Verfahren sind Bankpräsidium und Bankrat nur insofern im Verfahren involviert, als sie das Anforderungsprofil festlegen. Bisher lieferte aber das Anforderungsprofil für die rekrutierenden Fraktionen nur «Anhaltspunkte». Wenn aber Bankrat und Bankpräsidium heute nur bei diesem einen Punkt Einfluss nehmen können, muss zumindest dieser verbindlicher sein und mehr als nur Anhaltspunkte liefern. Die FINMA bemängelt darüber hinaus, dass Bankrat und Bankpräsidium zu wenig im Wahlvorbereitungsverfahren involviert sind. Vorgesehen ist einzig ein Check durch die Bank, ähnlich wie er auch bei Neukunden vorgenommen wird. Das Bankpräsidium teilt der FINMA und der betreffenden Fraktion einzig mit, ob aufgrund dieses Checks aus Sicht der Bank etwas gegen die Kandidierenden vorliegt. Der FINMA reicht eine solche summarische Stellungnahme nicht aus, wie sie in ihrem Assessment Letter vom 30. März 2020 nochmals ausdrücklich festhielt.

Die FINMA möchte ausserdem sicherstellen, dass das Gesamtorgan ausgewogen zusammengesetzt ist und das Kollektiv, also die Mitglieder insgesamt, über die notwendigen fachlichen und beruflichen Erfahrungen verfügt. Gerade wenn es um die Ersatzwahl mehrerer Mitglieder des Bankrates / des Bankpräsidiums geht, ist durch entsprechende Koordination das fachlich und regulatorisch notwendige Gesamtprofil von Bankrat und Bankpräsidium sicherzustellen, unter anderem auch im Hinblick auf die regulatorisch vorgegebene Besetzung der Bankratsausschüsse. Die FINMA möchte deshalb vom Bankpräsidium nicht nur wissen, ob die Kandidierenden das Anforderungsprofil erfüllen, sondern auch inwieweit sie sich in das erforderliche Gesamtprofil des Bankrates einfügen. Eine solche qualifizierte Stellungnahme durch das Bankpräsidium zuhanden der FINMA ist aber nur möglich, wenn sich das Bankpräsidium ein eigenes Bild von den Kandidierenden verschaffen kann, was zumindest Einsicht in die Akten der Kandidierenden und die Ergebnisse des Executive Searcher voraussetzt. Heute ist dies nicht der Fall.

Bei der Besetzung vergleichbarer Gremien bei anderen Banken sind die entsprechenden Gremiumsmitglieder regelmässig im Rekrutierungs- und Auswahlprozess involviert. Eine gute Besetzung der obersten Gremien der Bank erscheint nach allgemeiner Lebenserfahrung besser gewährleistet zu sein, wenn alle betroffenen Gremien in einer Form daran mitwirken können. In Bezug auf Bedenken wegen einer politischen Einflussnahme durch das Bankpräsidium wird versichert, dass die Beurteilung von Kandidierenden nicht aufgrund deren politischer Gesinnung erfolgt, sondern einzig aufgrund des Anforderungsprofils.

3. Erläuterung der Bestimmungen

§ 3. Anforderungsprofil

Abs. 3 deklariert das Anforderungsprofil neu als «Grundlage» für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten. Bisher lieferte das Anforderungsprofil nur «Anhaltspunkte», was vor dem Hintergrund der zwingenden Vorgaben der FINMA zu unverbindlich ist, da damit zu wenig gewährleistet wird, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Qualifikationen besitzen.

§ 4. Vorprüfung

Bei Abs. 1 dient die Ergänzung «bei Ersatzwahlen» der besseren Klarheit, weil die Überprüfung bei Erneuerungswahlen nicht stattfindet.

Lit. d wurde eingefügt, da die nominierenden Fraktionen auch selbst überprüfen müssen, ob die von ihnen portierten Kandidatinnen und Kandidaten auch dem Anforderungsprofil entsprechen.

§ 5. Executive Searcher

Abs. 1: Der Beizug eines Executive Searcher im Auftrag – und auf Kosten – der Bank soll die Fraktionen bei ihrer Beurteilung unterstützen, sodass die Anforderungen aus Sicht der Bank erfüllt und einheitlich angewendet werden. Die Beauftragung durch die Bank ist Gewähr dafür, dass ein mit den Verhältnissen bei der Bank vertrauter und anerkannter Executive Searcher die Kandidatinnen und Kandidaten beurteilt und auch bei mehreren Ersatzwahlen eine Einheitlichkeit der Beurteilung besteht. Der Beizug eines Executive Searcher ist eine Lösung, die in den Gesprächen mit der Subkommission Banken entstanden ist und für die nächste Ersatzwahl eines Bankratsmitglieds bereits versuchsweise Anwendung findet.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Ergebnisse der Beurteilung sowohl der nominierenden Fraktion als auch der betreffenden Kandidatin oder dem betreffenden Kandidaten mitgeteilt werden.

§ 6. Prüfung durch die FINMA

Abs. 2: Im Assessment Letter 2019 vom 30. März 2020 verlangt die FINMA, «dass bei zukünftigen Nominationen von Bankpräsidiums- und Bankratsmitgliedern der FINMA nur Kandidaturen eingereicht werden, für welche eine materielle Stellungnahme, u. a. eine Einordnung des Bankpräsidiums in das Gesamtprofil des Bankrates der Bank vorliegt». Eine materielle Stellungnahme seitens des Bankpräsidiums, wie die FINMA sie fordert, ist nur möglich, wenn das Bankpräsidium auch Einblick in die Bewerbungsunterlagen und in die Ergebnisse des Executive Searcher erhält.

§ 7. Stellungnahme des Bankpräsidiums

Diese Bestimmung ist die Grundlage für die von der FINMA geforderten materiellen Stellungnahme des Bankpräsidiums. Die Mitglieder des Bankpräsidiums entscheiden dabei gestützt auf die sachlich ermittelten Ergebnisse des Executive Searcher. Politische Gesinnung der Kandidatinnen und Kandidaten und ähnliche Erwägungen sind dabei unerheblich. Einzig die fachlichen Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten werden dabei berücksichtigt.

§ 8. Nominierung durch die Fraktionen

Abs. 1 wurde gekürzt durch Streichung der sogenannten Vorprüfung (durch die jeweilige Fraktion). Nach unserem Verständnis werden Kandidierende nur dann der FINMA zur Prüfung eingereicht, wenn sie von der nominierenden Fraktion aufgestellt wurden und somit auch ihre fraktionsinterne Prüfung bereits durchlaufen haben. Zudem ergibt sich die Pflicht zur Vorprüfung durch die Fraktionen bereits aus § 4. Die Erwähnung der Vorprüfung in § 8 erübrigt sich somit.

§ 9. Aufgaben der Interfraktionellen Konferenz

Abs. 2 erwähnt als weitere Aufgabe der Interfraktionellen Konferenz die Abstimmung der verschiedenen Anforderungsprofile bei Ersatzwahlen für mehr als ein Mitglied des Bankrates oder des Bankpräsidiums im Hinblick auf das notwendige Anforderungsprofil des Gesamtgremiums. Diese Abstimmung bei Erneuerungswahlen von mehr als einem Mitglied ist ein ausdrückliches Anliegen der FINMA, das sie auch im Assessment Letter 2019 wieder erwähnte. Im Hinblick auf die Ersatzwahlen 2023, bei der gleichzeitig mindestens vier Bankrätinnen und Bankräte zu ersetzen sind, ist diese Neuerung schon bald von Relevanz.

§ 10. Wahltermin

Abs. 1 erklärt neu den Beginn der Amtsdauer jeweils auf den 1. Januar des Jahres nach den Kantonsratswahlen. Diese neue Regelung soll dem Kantonsrat die Möglichkeiten geben, neue Mitglieder des Bankrates oder des Bankpräsidiums frühzeitig, d. h. mindestens drei Monate vor Amtsantritt, zu wählen.

Abs. 2 verlangt allgemein, also bei Neu- und Ersatzwahlen, dass die Wahl der Mitglieder des Bankrates oder des Bankpräsidiums spätestens drei Monate vor deren Amtsantritt zu erfolgen hat. Die bisherige Regelung führte regelmässig dazu, dass neu gewählte Mitglieder des Bankrates und vor allem auch des vollamtlichen Bankpräsidiums innert weniger Tage ihr neues Amt antreten mussten, was unzumutbar erscheint. Nach der neuen Regelung soll jedes neu gewählte Mitglied von der Wahl bis zum Amtsantritt mindestens drei Monate Zeit haben, um sein Leben im Hinblick auf die Amtsübernahme neu organisieren zu können.

§ 11. Geheimhaltung und Aktenaufbewahrung

Diese Bestimmung erfährt keine Änderung, ist aber neu § 11 statt wie bisher § 7.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Wahlreglements wurden bei der FINMA vernehmlasst. Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 teilte die FINMA mit, dass sie die Stossrichtung des Antrags im Grundsatz unterstützt und im Rahmen der Vernehmlassung ebenfalls gerne zur Stellungnahme eingeladen würde.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident des Bankrates:	Die Sekretärin des Bankrates:
Jörg Müller-Ganz	Françoise Niemeyer